

Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz



**Ein zukunftsweisendes
Modell für eine
engagierte
Bürgergesellschaft**

**Informationen
zur Errichtung einer Bürgerstiftung**

Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Neugründungen von Bürgerstiftungen nehmen seit einigen Jahren zu. Mit der zunehmenden Zahl an Bürgerstiftungen wächst auch ihr gesellschaftlicher Stellenwert. Dabei können Bürgerstiftungen aus ganz unterschiedlichen Motiven und Beweggründen entstehen.

Mit der Broschüre „Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz“ möchte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) dazu beitragen, dass diese erfreuliche Entwicklung fortgesetzt wird und über die Ziele und Zwecke von beispielhaften Bürgerstiftungen in unserem Land informieren.

Ich möchte an dieser Stelle all den Stifterinnen und Stiftern sowie allen ehrenamtlich Tätigen in Bürgerstiftungen für ihren durch ein außerordentlich hohes Maß an Idealismus geprägten Einsatz, mit dem sie ihr Wissen und ihr Kapital für Zwecke einbringen, die der Gemeinschaft zugute kommen, danken. Damit setzen sie eine gute und lange Tradition in unserem Land fort. Ich hoffe, dass der Stiftungsgedanke auch künftig auf fruchtbaren Boden fällt und noch viele neue Bürgerstiftungen gegründet werden können.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wird hierzu als landesweit zuständige Stiftungsbehörde gerne ihren Beitrag leisten. Fachkundige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten und begleiten Sie gerne und geben Ihnen Anregungen und Hilfestellungen.

Vielleicht interessieren auch Sie sich dafür, eine Bürgerstiftung mit anderen Personen oder Unternehmen zu gründen. Diese Informationsbroschüre soll Sie als 1. Schritt auf diesem Weg mit sicherlich viel Wissenswertem unterstützen.

Hier nun einige Beispiele erfolgreicher Bürgerstiftungen:

Bitburg; 1300: Einige fromme Bitburger Leute stellen Güter und Einkünfte für Zwecke des Hospitals zum hl. Johannes zur Verfügung. Aus dem Kreis der Schenkungsgeber werden im Jahre 1297 erstmals die Zuwendungen des Hospitalsmeisters Peter, welcher der Bitburger Familie de Porta angehörte, durch die Urkunde des Erzbischofs Boemund I. namentlich bestätigt.

Die Gründung der Stiftung „Bürgerhospital“ wird erstmals in der Urkunde des Trierer Erzbischofs Dieter von Nassau am 27.12.1300 unter der Bezeichnung „Fundatio Hospitalis in Bidburg“ urkundlich belegt. Durch weitere Schenkungen, welche zum Teil noch durch vorhandene Urkunden nachgewiesen werden können, ist das Vermögen der Stiftung „Bürgerhospital“ bis zur heutigen Zeit ständig vermehrt worden. Die Stiftung unterstützt bis zum heutigen Tag ältere und sozial schwächere Menschen, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von begünstigtem Wohnraum.

Speyer, 1799: In diesem Jahr entstand die Bürgerhospitalstiftung aus verschiedenen alten Stiftungen des 11. und 12. Jahrhunderts. Es handelte sich um die Stiftungen St. Georgenhospital, Elendsherbergalmosen, Sondersiechenhaus (Aufnahme aussätziger und sonstiger, von den anderen Mitmenschen gemiedene Kranke), Heiliggrabalmosen, Lazarettalmosen (Aufnahme von Kranken), Domherrnbedientenspital (ebenfalls Behandlung von Kranken). Bis heute fördert und unterstützt die Stiftung alte Menschen in Speyer, insbesondere solche, die gebrechlich, krank oder pflegebedürftig sind. Die Stiftung hat auch zum Zweck, Einrichtungen in Speyer, in denen sich alte und bedürftige Menschen befinden, zu fördern.

Windhagen, 2008: Engagierte Bürger und Unternehmen errichten gemeinsam die Bürgerstiftung Windhagen, um das Gemeinwesen der Ortsgemeinde Windhagen zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht durch die Förderung der Bildung, Erziehung und des Sports, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Kultur, Kunst und Denkmalpflege, des Umwelt-, und Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums sowie mildtätiger Zwecke in Windhagen.

Das sind nur drei Beispiele einer langen Liste des gemeinsamen Bürgerengagements, die zur Gründung einer Stiftung führen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn diesen noch viele neue Bürgerstiftungen folgen würden.

Eine Stiftung zu gründen, heißt auf Dauer Zeichen setzen; für den Stifter oder die Stifterin selbst und für das Wohl der Allgemeinheit.

Ihr

Dr. Josef Peter Mertes
Präsident der ADD

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Dr. Josef Peter Mertes, Präsident der ADD	3 - 4
Inhaltsverzeichnis	5
Weshalb eine Bürgerstiftung? – gute Gründe!	6
Was ist eine Stiftung?	7
Was ist eine Bürgerstiftung?	8
Welche Zwecke kann eine Bürgerstiftung haben?	9
Wer kann eine Bürgerstiftung gründen?	10
Wie viel Vermögen braucht die Bürgerstiftung?	11
Einbringung von gemeindlichen Vermögen in die Bürgerstiftung?	12
Wie wird eine Bürgerstiftung gegründet? – 3 Schritte zur Stiftung!	13 - 14
Wir sind für Sie da!	15 - 16
Wie wird eine Bürgerstiftung anerkannt?	17
Wie erreicht die Bürgerstiftung die Gemeinnützigkeit?	18
Sind Zuwendungen an die Bürgerstiftung steuerlich absetzbar?	19 - 20
Bestehende Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz	21
Die „Aspisheimer Bürgerstiftung“ stellt sich vor!	22 - 23
Die „Bürgerstiftung Bernkastel-Kues“ stellt sich vor!	24 - 26
Die „Bürgerstiftung Dreikirchen“ stellt sich vor!	27 - 28
Die „Bürgerstiftung Dudenhofen“ stellt sich vor!	29 - 30
Die „Koblenzer Bürgerstiftung“ stellt sich vor!	31 - 34
Die „Konzer-Doktor-Bürgerstiftung“ stellt sich vor!	35 - 38
Die „Mainzer Bürgerstiftung“ stellt sich vor!	39 - 41
Die „Bürgerstiftung Mutterstadt“ stellt sich vor!	42 - 44
Die „Bürgerstiftung Pfalz“ stellt sich vor!	45 - 48
Die „Bürgerstiftung Remagen“ stellt sich vor!	49 - 51
Die „Bürgerstiftung Waldsee“ stellt sich vor!	52 - 53
Die „Bürgerstiftung Windhagen“ stellt sich vor!	54 - 56
Anlage	57 - 71
Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer Bürgerstiftung als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts	

Weshalb eine Bürgerstiftung?

Gute Gründe!

- Eine Bürgerstiftung stärkt durch bürgerschaftliches Engagement das Gemeinwesen. Aufgrund ihrer finanziellen und politischen Unabhängigkeit kann die Bürgerstiftung eine große Vielfalt gemeinnütziger Aktivitäten fördern.
- Zweck einer Bürgerstiftung ist es, unterschiedliche gemeinnützige Projekte und Initiativen im Gebiet einer Gemeinde oder einer Region zu initiieren, zu planen und/oder zu unterstützen.
- Mit einer Bürgerstiftung lässt sich über lange Zeit und über Generationen hinweg ein bleibendes Ziel verfolgen. Der in Stiftungsgeschäft und -satzung formulierte Wille der Stifter wird durch die Rechtsordnung geschützt.
- Eine Bürgerstiftung kann das eventuell über Jahrzehnte aufgebaute Vermögen einzelner oder mehrerer Stifter sichern. Das Instrument der Bürgerstiftung ist hier ohne Konkurrenz. Das in eine Bürgerstiftung eingebrachte Vermögen muss laut Gesetz erhalten werden, eine Spende an andere gemeinnützige Organisationen dagegen muss zeitnah ausgegeben werden.
- Eine Bürgerstiftung bringt steuerliche Vergünstigungen. Bei Zuwendungen von gemeinnützigen Stiftungen fallen weder Schenkungssteuer noch Erbschaftssteuer an. Das übertragene Vermögen bleibt also ungeschmälert erhalten. Und auch auf die Einkommensteuer wirkt sich die Übertragung positiv aus.

Was ist eine Stiftung?

Eine **Stiftung** ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus den Erträgen eines von der Stifterin oder vom Stifter auf Dauer zur Verfügung gestellten Vermögens ausschließlich bestimmte, vom Willen der Stifterin oder des Stifters vorgegebene Zwecke zu erfüllen hat.

Wesentliche Merkmale der Stiftung sind demnach ein dauernder Zweck, ein Vermögen und eine nicht verbandsmäßige Organisation. Das Fehlen von Mitgliedern unterscheidet die Stiftung von anderen Institutionen, beispielsweise dem Verein.

Eine **rechtsfähige Stiftung** des bürgerlichen Rechts wird im Allgemeinen erklärt als eine Vermögensmasse, die nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters der Verwirklichung eines bestimmten Zwecks gewidmet ist und die als juristische Person rechtliche Selbständigkeit erlangt.

Die juristische Person „Stiftung“ als selbständiges Rechtssubjekt entsteht durch das sog. Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung. Für rechtsfähige Stiftungen gilt das **Stiftungsrecht**. Die Existenz einer rechtsfähigen Stiftung ist grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angelegt.

Öffentliche Stiftungen sind die Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, und die Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Private Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.

Eine Stiftung muss nicht zwangsläufig rechtsfähig sein, sie kann auch als **nicht rechtsfähige Stiftung** (sog. „unselbstständige“ oder „treuhänderische“ Stiftung) errichtet werden. Eine nicht rechtsfähige Stiftung hat also keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei einer nicht rechtsfähigen Stiftung überträgt die Stifterin oder der Stifter das Stiftungsvermögen einem rechtlich selbstständigen Träger mit der Verpflichtung, die Stiftungsleistungen entsprechend dem festgelegten Zweck zu erbringen. Das Vermögen geht in einem solchen Fall in das Eigentum des Empfängers über und ist als Sondervermögen von dem übrigen Vermögen getrennt zu halten. Grundlage einer unselbstständigen Stiftung ist in der Regel ein Vertrag oder eine testamentarische Verfügung. Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten unterliegen dem **Schuld- oder Erbrecht**, nicht dem Stiftungsrecht. Die unselbstständige Stiftung eignet sich vor allem für kleinere Vermögen, die den Aufwand einer selbstständigen Stiftungsgründung nicht rechtfertigen. Auch nicht rechtsfähige Stiftungen können gemeinnützig (steuerbegünstigt) sein.

Was ist eine Bürgerstiftung?

Der Begriff der Bürgerstiftung ist nicht gesetzlich geregelt.

Stiftungen, die sich Bürgerstiftung nennen, gibt es jedoch schon seit dem Mittelalter.

Es sind in der Regel Stiftungen mit einem lokal begrenzten sozialen oder kulturellen Wirkungskreis als gemeinnützige Institution, die von Bürgern einer Gemeinde gemeinsam ins Leben gerufen wurden.

Heute versteht man unter dem **Begriff Bürgerstiftung**

- Gemeinschaften von Stifterinnen und Stiftern,
- die das Kapital erst langfristig durch viele oft kleinere Zustiftungen aufbauen
- die sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einer Gemeinde, einem Landkreis oder der Region einsetzen
- die in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres Einzugsgebietes tätig sind
- die mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement unterstützen
- die möglichst viele gemeinnützige Stiftungszwecke erfüllen.

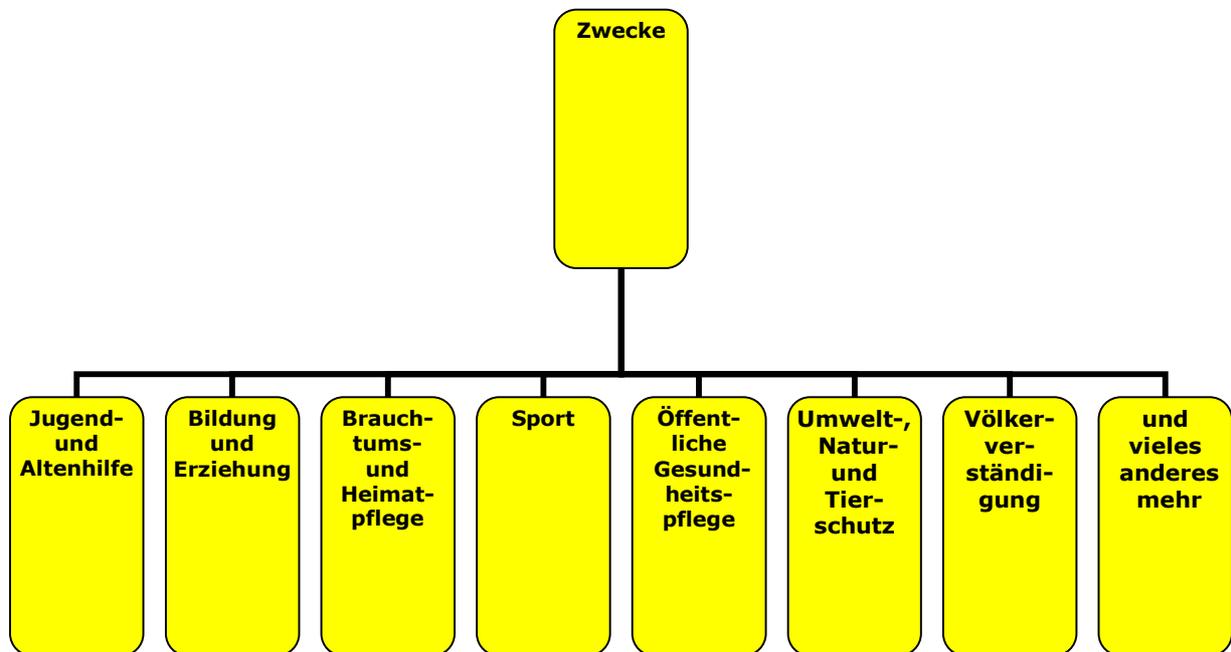
Das Stiftungsvermögen selbst bleibt unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, politischen Mehrheiten und der wechselnden Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger bestehen.

Bürgerstiftungen werden vorrangig zur Förderung der Allgemeinheit, anderer Institutionen, z.B. Vereine, Veranstaltungen, Projekte in der Gemeinde/Stadt/Region errichtet. Sie initiieren eigene Projekte und sollen Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren. Begleitend informiert die Bürgerstiftung die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Aktivitäten.

Sie unterstützen mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement und haben einen möglichst breiten Stiftungszweck. Das Stiftungsvermögen selbst bleibt unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, politischen Mehrheiten und der wechselnden Spendenbereitschaft der Bürger und Bürgerinnen bestehen.

Welche Zwecke kann eine Bürgerstiftung haben?

Es ist allein Aufgabe der Stifter zu entscheiden, für welche Zwecke einer Bürgerstiftung ein entsprechendes Vermögen auf Dauer zur Verfügung gestellt werden soll und welche Organe in welcher personellen Zusammensetzung die Ziele der Stiftung praktisch umsetzen und verwirklichen sollen. Bei der Entscheidung, welche Zwecke mit der Bürgerstiftung im Einzelnen verfolgt werden sollen, sind die Stifter grundsätzlich frei. Es ist jeder Zweck zulässig, sofern er nicht gegen geltende Gesetze verstößt oder das Gemeinwohl gefährdet oder seine Verwirklichung unmöglich ist. Grundsätzlicher Zweck einer Bürgerstiftung ist es, bürgerliches Engagement zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen auf unterschiedlichsten Gebieten zu initiieren, zu planen und/oder zu unterstützen.



In der Stiftungssatzung kann darüber hinaus festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine Erweiterung der Stiftungszwecke oder auch eine Änderung der Organisationsstrukturen möglich sein soll. Der Stiftungszweck ist der wichtigste Bestandteil des Stifterwillens. Er sollte so formuliert werden, dass er genügend Handlungsspielraum für die mit der Erfüllung des Zwecks betrauten Stiftungsorgane bietet, andererseits aber auch die Möglichkeit zur Anpassung an geänderte Verhältnisse beinhaltet.

Bürgerstiftungen werden vorrangig zur Förderung der Allgemeinheit, anderer Institutionen, Veranstaltungen, Projekte in der Gemeinde/Stadt/Region errichtet. Sie initiiert eigene Projekte und soll Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren. Begleitend informiert die Bürgerstiftung die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Aktivitäten.

Wer kann eine Bürgerstiftung gründen?

Eine Bürgerstiftung als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts kann von mehreren Personen mit oder ohne wirtschaftliche Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts errichtet werden.

Sofern mehrere Personen eine Bürgerstiftung errichten wollen, ist ein gemeinsamer Stifterwille festzulegen.

Bei der Entscheidung, eine Bürgerstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu errichten, handelt es sich um eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, deren Gültigkeit sich allein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts beurteilt.

Eine Bürgerstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine juristische Person des Privatrechts, die durch einen entsprechenden Willensakt der Stifter geschaffen wird und für ihre Rechtsfähigkeit der Anerkennung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bedarf.

Zu den dabei notwendigen Mindestanforderungen für die Errichtung einer Bürgerstiftung gehört vor allem, dass von den Stiftern eine bestimmte Vermögensmasse zur Verwirklichung eines bestimmten Stiftungszwecks auf Dauer zur Verfügung gestellt, die Zweckbestimmung der Bürgerstiftung festgelegt und im Übrigen näher bestimmt wird, welche Organe in welcher Form die Stiftungsziele verwirklichen sollen. Gesetzlich vorgeschrieben ist mindestens ein Organ - der Vorstand -, der für die Bürgerstiftung handelt. Es ist jedoch möglich, weitere Organe zu schaffen, die den Vorstand unterstützen, kontrollieren oder beraten.

Wie viel Vermögen braucht die Bürgerstiftung?

Regelungen über die Höhe des zur Errichtung einer Stiftung erforderlichen Stiftungsvermögens sind weder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) noch im Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz (LStiftG) enthalten. Es ist lediglich festgelegt, dass eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen ist, wenn ihr eine Stifterin oder ein Stifter ein Vermögen gewidmet hat, das genügt, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwirklichen. Grundsätzlich gilt: Maßstab für das notwendige Vermögen ist der Stiftungszweck. Denn das Grundkapital einer Stiftung, das Stiftungsvermögen, darf nicht angetastet werden, da mit den Erträgen des Stiftungsvermögens der Stiftungszweck erfüllt werden muss. Je mehr Geld für die Verwirklichung der Stiftungszwecke benötigt wird, desto höher ist das – unantastbare – Stiftungsvermögen zu bemessen.

Dieser für jede Stiftung geltende Grundsatz gilt auch für eine Bürgerstiftung. Eine Bürgerstiftung sollte nicht ausschließlich als neue Organisationsform ehrenamtlichen Engagements herangezogen werden. Der vermögensbildende Charakter der Bürgerstiftung sollte nicht vernachlässigt werden. Es sollte deshalb bei der Errichtung einer Bürgerstiftung auch das finanzielle Potential der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde/Stadt/Region beachtet werden.

Im Hinblick darauf, dass das Vermögen der Bürgerstiftung in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist und für die Verwirklichung der Stiftungszwecke lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens zur Verfügung stehen, muss eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts grundsätzlich über ein Anfangsvermögen in Höhe von mindestens **25.000 €** verfügen.

Eine Zustiftung bedeutet, dass das Stiftungsvermögen einer bestehenden Bürgerstiftung durch einen von dritter Seite oder durch die Stifter selbst zugeführten Betrag dauerhaft erhöht wird. Das heißt, dass auch dieses Kapital ungeschmälert erhalten werden muss. Die Bürgerstiftung verfügt dann über höhere Erträge, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke verwenden kann.

Spenden an eine bestehende Bürgerstiftung sind demgegenüber zur kurzfristigen Verwendung bestimmt und dürfen von dieser in voller Höhe für den Stiftungszweck verausgabt werden.

Einbringung von gemeindlichen Vermögen in die Bürgerstiftung?

Gemeindliches Vermögen darf nach Kommunalverfassungsrecht in eine Bürgerstiftung eingebracht werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

Nach § 84 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) darf Gemeindevermögen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Damit gilt diese Regelung nicht nur für die Fälle, in denen die Gemeinde selbst eine Stiftung gründen will, sondern generell für jede Einbringung gemeindlichen Vermögens in eine Stiftung, unabhängig davon, wer der Stifter ist. Damit ist nicht nur die Gründung einer Stiftung durch die Kommune einer kommunalrechtlichen Prüfung zu unterziehen, sondern jegliche Zuführung gemeindlichen Vermögens in eine Stiftung.

Diese Sonderregelung findet ihre Rechtfertigung darin, dass mit der Einbringung des gemeindlichen Vermögens in eine Stiftung i. d. R. die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über das eingebrachte Vermögen dauerhaft aufgehoben ist und eine endgültige irreversible Vermögensdisposition vorliegt.

Voraussetzung ist zunächst, dass der Stiftungszweck zu den Aufgaben gehört, die dem gemeindlichen Wirkungskreis zuzuordnen sind, d.h. die Stiftung muss Aufgaben erfüllen, die die Gemeinde nach der Gemeindeordnung wahrnehmen darf oder muss.

Des Weiteren darf der mit der Stiftung verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden können. Dies wird nur in begrenzten Ausnahmefällen angenommen werden können, da die Gemeinde grundsätzlich die kommunalen Aufgaben mit den Instrumenten der Gemeindeordnung erfüllen kann. Anders als bei der Subsidiaritätsklausel des § 85 Absatz 1 Nr. 3 GemO kommt es im Anwendungsbereich des § 84 Abs. 2 GemO noch nicht einmal auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich an.

Vor dem Hintergrund dieser restriktiven gemeinderechtlichen Vorgaben kommt in extensiver Auslegung dieses Wortlautes eine Betätigung der Gemeinde in der Form einer Stiftung oder unter Beteiligung an einer Stiftung nur in Betracht, wenn die Einbringung des gemeindlichen Vermögens zur Erzielung eines sog. „**Finanziellen Mehrwertes**“ oder eines „**Ideellen Mehrwertes**“ für die gemeindliche Aufgabenerfüllung führt.

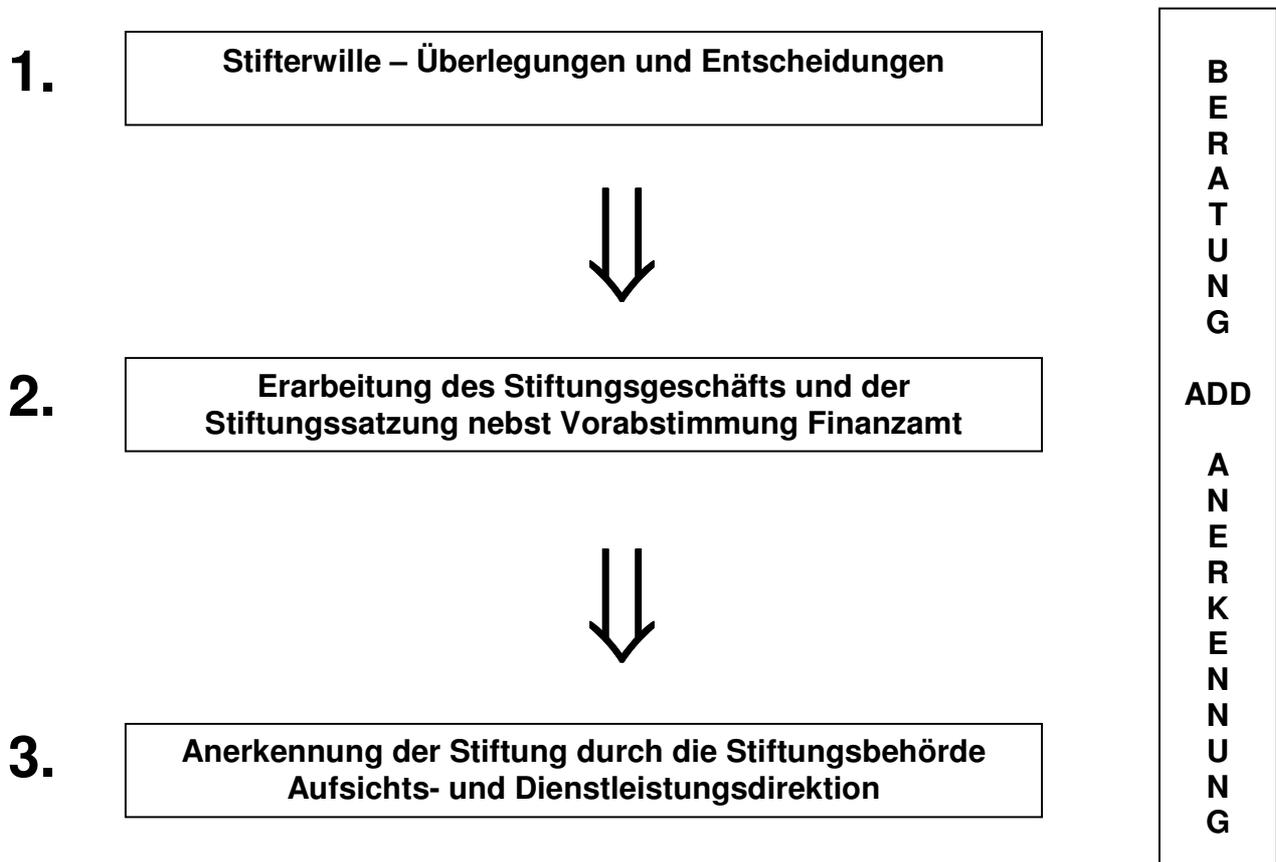
Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Kommunalaufsichten.

Wie wird eine Bürgerstiftung gegründet?

3 Schritte zur Stiftung!

Eine Bürgerstiftung als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch staatliche Anerkennung, die auf der Basis des von der Stifterin oder dem Stifter formulierten Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung ausgesprochen wird.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Stiftungsbehörde für Rheinland-Pfalz berät Sie gerne auch im Vorfeld der Errichtung einer Bürgerstiftung.



Ein Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer rechtsfähigen öffentlichen Bürgerstiftung des bürgerlichen Rechts ist als Anlage beigefügt und kann auch im Internetangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abgerufen werden. Das Muster ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern soll Anhaltspunkte für einen sinnvollen Aufbau von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung geben. Die einzelnen Punkte können den persönlichen Vorstellungen entsprechend auch anders formuliert werden.

Wir beraten Sie gern bei der Abfassung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung.

Wenn der Wortlaut des Stiftungsgeschäfts einschließlich der Satzung mit der Stiftungsbehörde abgestimmt ist, sollten die Stifter mit dem für den späteren Sitz der Stiftung zuständigen Finanzamt die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche steuerrechtliche Unbedenklichkeit der Regelungen der Satzung über den Zweck der Bürgerstiftung und die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle ihrer Auflösung abklären.

Sind die steuerrechtlichen Fragen des Wortlauts der Satzung geklärt, stellen die Stifter bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den förmlichen Antrag auf Anerkennung der Stiftung und legen gleichzeitig die endgültige und unterschriebene Fassung des Stiftungsgeschäfts einschließlich der Stiftungssatzung vor.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anerkennt die Bürgerstiftung als rechtsfähig, wenn

- das Stiftungsgeschäft den zwingenden gesetzlichen Anforderungen entspricht,
- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint,
- die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich und rechtlich möglich ist und nicht das Gemeinwohl gefährdet,
- die Errichtung der Bürgerstiftung nicht der Umgehung von Rechtsvorschriften, zum Beispiel des Handelsrechts, dient und die Bürgerstiftung insbesondere einen auf Dauer angelegten Zweck verfolgt.

Wir sind für Sie da!



Ihr Stiftungsteam!

Fachkundige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beraten und begleiten Sie gerne und geben Ihnen Anregungen und Hilfestellungen.

Hintere Reihe v.l.n.r.: Richard Bach, Rita Marschall, Ute Hess und Kurt Ensch

Vordere Reihe v.l.n.r. Karl Heinz Mathony, Referentin Stefanie Hübner, Referatsleiterin Claudia Bies, Petra Weckmann und Referentin Birgit Seibel

Jede Person oder Stelle, die in Rheinland-Pfalz eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten will, kann sich vertrauensvoll an die landesweit zuständige Stiftungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, wenden und sich informieren und beraten lassen.

- ❖ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Fon: 0651/9494-0
Referat 23 Fax: 0651/9494-827
Kurfürstliches Palais
54290 Trier

Mail: poststelle@add.rlp.de
Internet : www.add.rlp.de

- Ihre Ansprechpersonen:

Frau Petra Weckmann Fon: 0651/9494-899
Fax: 0651/9494-7789

Mail: Petra.Weckmann@add.rlp.de

Herr Richard Bach Fon: 0651/9494-802
Fax: 0651/9494-7780

Mail: Richard.Bach@add.rlp.de

Für etwaige Rückfragen und weiterführende Hinweise steht auch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz als Oberste Stiftungsbehörde zur Verfügung.

- ❖ Ministerium des Innern und für Sport Fon: 06131/16-0
Referat 315 Fax: 06131/16-3595
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Mail: poststelle@ism.rlp.de
Internet: www.ism.rlp.de

Wie wird eine Bürgerstiftung anerkannt?

Die Entscheidung über die Anerkennung der Errichtung einer Bürgerstiftung wird den Stiftern bzw. den Antragstellern oder einem Vertretungs- und Empfangsbevollmächtigten förmlich zugestellt.

Auf Wunsch der Stifter und der Stifterinnen wird die Anerkennungsurkunde in geeigneten Fällen persönlich in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im festlichen Rahmen, zu dem dann auch Pressevertreter eingeladen werden können, überreicht. Sofern keine Publizität gewünscht wird, werden die Angaben selbstverständlich vertraulich behandelt.

Jede Errichtung einer Bürgerstiftung in Rheinland-Pfalz ist ein zukunftsweisendes Modell für engagierte Bürger und Bürgerinnen. Es wird deshalb empfohlen, dass dieser wichtige Akt gebührend und öffentlichkeitswirksam begangen werden sollte. Hier besteht auch die Möglichkeit, bisher unentschlossene Mitbürgerinnen und Mitbürger als neue Stifter oder Unterstützender für die Bürgerstiftung hinzu zu gewinnen. Ideal ist es hierfür, wenn die Gründungstifter das Stiftungsgeschäft in der Öffentlichkeit (im Rahmen einer Festveranstaltung o. ä.) unterschreiben. In diesen Fällen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch grundsätzlich bereit, die Anerkennungsurkunde unter Berücksichtigung von einzuhaltenden Voraussetzungen vor Ort zu überreichen.



Vize-Präsidentin der ADD, Frau Dolores Schneider-Pauly überreicht den Herren Hartmut Schwiering und Rainer Schons die Urkunde über die Anerkennung der „Konzer-Doktor-Bürgerstiftung“ anlässlich der Gründungsversammlung

Das behördliche Verfahren der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts ist in Rheinland-Pfalz für die Stifter und Stifterinnen kostenfrei.

Mit der Zusendung der Anerkennungsurkunde beziehungsweise deren persönlicher Aushändigung erlangt die Bürgerstiftung als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Die Bürgerstiftung erwirbt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Gründungstifter auf Übertragung des ihr gewidmeten Vermögens. Der Nachweis hierüber ist der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Wie erreicht die Bürgerstiftung die Gemeinnützigkeit?

Grundsätzlich ist eine Stiftung wie jede andere juristische Person steuerpflichtig. Sie unterliegt der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht und im Gegensatz zu anderen juristischen Personen auch der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer.

Aufgrund der Zwecksetzungen einer Bürgerstiftung sollte das Ziel bestehen, dass sie als gemeinnützig anerkannt wird. Hierfür maßgeblich sind vor allem die Vorschriften der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO). Voraussetzung für die Einräumung zahlreicher steuerlicher Vergünstigungen ist, dass eine Stiftung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und niemanden durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Das Gemeinnützigkeitsrecht sieht außerdem vor, dass die Zwecke der Stiftung ausschließlich und unmittelbar verwirklicht werden müssen. Dies bedeutet, dass die Bürgerstiftung ihre Erträge und Spenden grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwenden muss. Allerdings sehen die steuerrechtlichen Bestimmungen auch vor, dass Erträge des Stiftungsvermögens im Interesse der Erhaltung der Substanz des Stiftungsvermögens oder zur Verwirklichung konkreter Stiftungszwecke auch einer Rücklage zugeführt werden dürfen und insoweit nicht zwingend zeitnah verausgabt werden müssen.

Wir empfehlen eine vorherige Abstimmung mit dem für die spätere Zuerkennung als steuerbegünstigte Bürgerstiftung zuständigen Finanzamt. Auch wenn allein im späteren Körperschaftssteuerungsverfahren über die Steuerbegünstigung der Bürgerstiftung verbindlich entschieden wird, erteilt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine sogenannte vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit. Mit dieser vorläufigen Bescheinigung wird der Bürgerstiftung bestätigt, dass nach Satzung die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. Darüber hinaus enthält sie Hinweise zur Entgegennahme und Bestätigung von steuerlich abziehbaren Zuwendungen.

Sind Zuwendungen an die Stiftung steuerlich absetzbar?

Stiftungen, die nach den Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können unmittelbar nach Erlangung der Rechtsfähigkeit beim Finanzamt formlos unter Beifügen einer Ausfertigung der Stiftungssatzung eine vorläufige Bescheinigung über die Steuerbegünstigung beantragen. Soweit die Stiftungssatzung den steuerrechtlichen Erfordernissen entspricht, wird die vorläufige Bescheinigung befristet erteilt. Ähnlich wie bei gemeinnützigen Vereinen prüft das Finanzamt in regelmäßigen Abständen, ob die Stiftung den festgelegten Stiftungszweck tatsächlich erfüllt und sie insoweit endgültig die jeweiligen Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen kann.

Mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01. Januar 2007 des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2332) sollte das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt und u. a. Spender, Stiftungen sowie die Spendenbereitschaft von Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden.

➤ **Anhebung des Sonderausgabenabzugs gem. § 10b Abs. 1a EStG.**

Der Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen in das Grundstockvermögen von gemeinnützigen Stiftungen erhöht sich von 307.000 Euro auf eine Million Euro und gilt nun auch für Zustiftungen nach dem ersten Gründungsjahr.

➤ **Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20%.**

Die Höchstgrenze für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht sich auf einheitlich 20 % (§ 10 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG).

➤ **Anhebung der Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV**

Der Verzicht auf den Nachweis für Kleinspenden ist betragsmäßig von 100 Euro auf 200 Euro angehoben worden.

➤ **Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke**

Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO ist um neue Zwecke erweitert worden. Zwecke, die darin nicht enthalten sind, gemäß ihrer Zielsetzung diesen aber entsprechen, können für gemeinnützig erklärt werden.

➤ **Anhebung der Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 AO auf 35.000 Euro**

Die Besteuerungsgrenze für die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften wird von 30.678 Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr angehoben.

➤ **Senkung des Haftungssatzes von 40% auf 30%**

Der Haftungssatz für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen sinkt von 40 Prozent auf 30 Prozent der Zuwendungen (§ 10 b Abs. 4 Satz 3 EStG).

➤ **Allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit**

Ein allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich in Höhe 500 Euro wird eingeführt.

Bestehende Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz bestehen Ende 2009 insgesamt 25 Bürgerstiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Es gibt weitere Stiftungen, die sicherlich annähernd der heutigen Definition der Bürgerstiftung zugeordnet werden könnten. Die Neugründungen von Bürgerstiftungen nehmen erfreulicherweise seit einigen Jahren zu. So wurden in den letzten vier Jahren (2005 bis 2008) landesweit insgesamt 12 Bürgerstiftungen und im Jahr 2008 für sich allein betrachtet sechs Bürgerstiftungen neu errichtet.

Es handelt sich um folgende 12 Bürgerstiftungen:

Aspischer Bürgerstiftung

Bürgerstiftung Dreikirchen

Koblenzer Bürgerstiftung

Mainzer Bürgerstiftung

Bürgerstiftung Pfalz

Bürgerstiftung Waldsee

Bürgerstiftung Bernkastel-Kues

Bürgerstiftung Dudenhofen

Konzer-Doktor-Bürgerstiftung

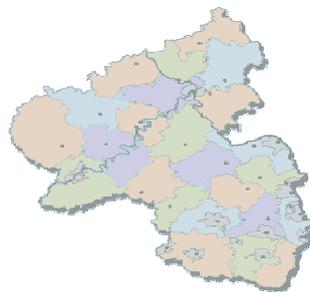
Bürgerstiftung Mutterstadt

Bürgerstiftung Remagen

Bürgerstiftung Windhagen

Im Jahr 2008 hat sich somit die Anzahl der Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz im Verhältnis zu den Vorjahren überproportional erhöht. Viele weitere Kommunen in Rheinland-Pfalz befinden sich in den Gründungsvorbereitungen. Somit sind die Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz auf dem besten Weg, zu einer dauerhaften Erfolgsgeschichte zu werden.

Auf den folgenden Seiten stellen sich die oben genannten Bürgerstiftungen vor. Sie geben Anregungen und Beispiele dafür, welche vielfältigen Zwecke mit einer Bürgerstiftung verfolgt werden und welche Erfolge mit ehrenamtlichem Engagement und Enthusiasmus erzielt werden können.



Alle Bürgerstiftungen freuen sich, wenn sie Unterstützung finden, sei es durch aktive Mitwirkung in den Stiftungsgremien, als Helfer bei einzelnen Projekten, als Ideengeber oder auch durch Zustiftungen und finanzielle Förderung einzelner Projekte. Kontaktadressen finden sich bei den Beiträgen der jeweiligen Stiftung.

Die „Aspischeimer Bürgerstiftung“ stellt sich vor!

Aspischeimer Bürgerstiftung



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit und des Gemeinwohls ausschließlich in Aspischeim.

Die Stiftung fördert

- die Ortsgeschichte
- den Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutz
- die planmäßige organische Ortsentwicklung
- Bildung und Erziehung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur sowie
- sonstige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Aspischeim

Jahr der Errichtung:

2008

Die „Bürgerstiftung Bernkastel-Kues“ stellt sich vor!

Bürgerstiftung Bernkastel-Kues



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung
- von Bildung und Erziehung
- von Kunst und Kultur
- von Naturschutz und Landschaftspflege
- von Denkmalschutz
- von Jugend- und Altenhilfe
- von Maßnahmen zur Förderung der regionalen Identität (z.B. Heimat- und Kulturpflege, Pflege von Tradition und Brauchtum) grundsätzlich im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und in Einzelfällen im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürger.

Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen
- teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Bernkastel-Kues

Jahr der Errichtung:

2005



➤ **Verwaltung der nicht rechtsfähigen Bürgerstiftung „Jodocus Prüm Bürgerstiftung“ in Wehlen**

Die Stiftung verwaltet die unselbständige Stiftung, deren Zweck die Förderung von denkmalpflegerischen Objekten, insbesondere der Alten Kirche in Wehlen, die sich in einer Denkmalschutzzone befindet, von Bildung und Erziehung, von Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, von Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, von Maßnahmen zur Förderung der regionalen Identität (z. B. Heimat- und Kulturpflege, Pflege von Tradition und Brauchtum) im Gebiet des Stadtteils Wehlen der Stadt Bernkastel-Kues. In Einzelfällen können auch Zwecke außerhalb dieses Gebiets gefördert werden.

Die „Bürgerstiftung Dreikirchen“ stellt sich vor!

Bürgerstiftung Dreikirchen



Zweck der Stiftung:

Die Stiftung fördert und/oder initiiert Vorhaben in der Zivil- und der Pfarrgemeinde Dreikirchen, die dazu geeignet sind, die Lebensqualität der Menschen, die Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Heimatpflege, den Natur-, Umwelt- und Tierschutz, den Feuerschutz, Sport und Kultur sowie mildtätige oder kirchliche Belange nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Dreikirchen

Jahr der Errichtung:

2007

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Dreikirchen
c/o Schulstraße 6
56414 Dreikirchen

Ansprechpersonen:

Herr Gerhard Göbel
Frau Ingrid Hannappel

Mail: i.hannappel@t-online.de

Internet: www.buergerstiftung-dreikirchen.de

Aktivitäten:

Die "Bürgerstiftung Dreikirchen" will motivieren, dass Bürger zusammenrücken und gemeinsam ihre Zukunft gestalten. Sie baut dabei auf die Unterstützung und die Solidarität sowohl aller in Dreikirchen lebenden Bürgerinnen und Bürger und ortsansässigen Firmen als auch darüber hinaus von Menschen, Firmen und Institutionen, die sich Dreikirchen verbunden fühlen und das Anliegen der Stiftung unterstützen wollen.

➤ Förderung der Dreikirchener Kulturgüter

Es mag für Nicht-Dreikirchener wie ein Tropfen auf einen heißen Stein anmuten: Auf Vorschlag des Kuratoriums wurden am 21. Juni 2009 Stiftungsmittel in Höhe von 2.100 Euro zur Sanierung der beiden folgenden Dreikirchener Kulturgüter, der Alten Kirche (13. Jh.) und der St. Josefskapelle (19. Jh.) übergeben.



Alte Kirche



Altarraum St. Josefskapelle während der Arbeiten und jetzt

Für die Dreikirchener ist es ein motivierendes Zeichen für „Gemeinsam etwas bewegen“.



Das tatkräftige Anpacken der vielen ehrenamtlichen Helfer, die zum Voranschreiten der sichtbaren Arbeiten beitragen, wurde auch finanziell unterstützt.

Die „Bürgerstiftung Dudenhofen“ stellt sich vor!

Bürgerstiftung Dudenhofen



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Ortsgemeinde Dudenhofen zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren.

Dies geschieht durch die Förderung der Bildung, Erziehung und des Sports, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Kultur, Kunst und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz - LPfIG -, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums sowie mildtätiger Zwecke in Dudenhofen.

Die Stiftung fördert und/oder initiiert gemeinnützige Veranstaltungen und Projekte auf den Gebieten des Stiftungszwecks. Ferner kann die Stiftung steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke, die den Stiftungszwecken dienen, unterstützen.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Dudenhofen gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Dudenhofen

Jahr der Errichtung:

2008

Die „Koblenzer Bürgerstiftung“ stellt sich vor!

Koblenzer Bürgerstiftung



Zweck der Stiftung:

Zweck der Koblenzer Bürgerstiftung ist es, bürgerschaftliches Engagement in der Stadt Koblenz zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen auf nachstehend genannten Gebieten zu initiieren, zu planen und/oder zu unterstützen:

- a) Jugend- und Altenhilfe
- b) Bildung und Erziehung
- c) demokratisches Staatswesen
- d) Wissenschaft und Forschung
- e) Kunst und Kultur
- f) Umwelt-, Tier- und Naturschutz
- g) Landschafts- und Denkmalschutz
- h) Sport
- i) öffentliches Gesundheitswesen
- j) Völkerverständigung
- k) Brauchtumpflege
- l) Stadtentwicklung
- m) sonstige gemeinnützige Vorhaben.

Die Koblenzer Bürgerstiftung verwirklicht die genannten Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen unterstützt die Koblenzer Bürgerstiftung die Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung des Ehrenamtes in Koblenz und stellt bei Bedarf für diese Dienstleistungen in entsprechenden Einrichtungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung.
- b) Die Koblenzer Bürgerstiftung initiiert unter Beachtung von Wettbewerbsbedingungen einen „Ideenwettbewerb“ für Ideen, Projekte und Maßnahmen, wobei dort jeweils aktuelle Schwerpunkte der Förderung in den Vordergrund gestellt werden können.

- c) Die Koblenzer Bürgerstiftung unterstützt auch Einrichtungen nach § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung, die die oben genannten Aufgaben fördern und verfolgen, sowohl finanziell als auch gegebenenfalls im Rahmen von Beratungstätigkeiten, Übernahme bestehender Aufgaben sowie durch Förderung des Erfahrungsaustausches, einer Netzwerkentwicklung sowie der Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Personen zur Förderung des Satzungszweckes.
- d) Die Koblenzer Bürgerstiftung fördert den Stiftungsgedanken durch Meinungsaustausch und die Meinungsbildung bzw. öffentliche Veranstaltungen.
- e) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- f) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- g) In begründeten Ausnahmefällen können auch Projekte initiiert oder gefördert werden, die über Koblenz und seine Region hinauswirken, wenn im Einzelfall ein Bezug zu Koblenz und seiner Region besteht.
- h) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Koblenz im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Koblenz

Jahr der Errichtung:

2007

➤ Tag der offenen Tür der Ehrenamtsagentur der Koblenzer Bürgerstiftung

Die Ehrenamtsagentur der Bürgerstiftung Koblenz hatte am 28.02.2009 zu ihrem „Tag der offenen Tür“ in die Geschäftsräume der Sparkasse in der Hohenfelder Straße eingeladen. In dem Bericht über die bisherige Arbeit wurde die bisher gute Kapitalausstattung der Bürgerstiftung hervorgehoben, die damit zur Nr. 1 in Rheinland-Pfalz schon bei ihrer Gründung durch 130 Stifter vor zwei Jahren wurde. Vielfältige Förderanträge wurden gestellt; bisher wurden für Förderprojekte 50.000 € genehmigt. „Wir sind auf einem guten Weg, es ist aber noch einiges zu tun.“

➤ Patenprojekt Balu und Du

Die Bürgerstiftung will das Patenprojekt „Balu und Du“ für benachteiligte Kinder im Grundschulalter besonders fördern, ein „Mentorenprojekt im Großstadtdschungel“. Insbesondere für Kinder in schwierigen Familiensituationen spielen ehren-amtliche „Paten“ eine Rolle als Vertraute und Ratgeber. Die Betreuung in Abstimmung mit Eltern und Schule endet nach einem Jahr; die so entstandene Freundschaft und das Vorbild leben weiter. Kooperationspartner sind der Caritasverband, die Stadt Koblenz, die Integrationsfachstelle, die Bürgerstiftung, Balu und Du e.V. Köln, Universität und Fachhochschule, die Debeka sowie (bisher) die Pestalozzi – Grundschule Koblenz. Infrage kommt das Modell für Grundschulkindern zwischen 6 und 10 Jahren, „um die die Lehrerin sich Sorgen macht“. Ziel ist, die sozialen Kompetenzen und Fähigkeiten zu stärken, die Lernfreude zu fördern, Verbindungen herzustellen, ein positives Selbstbildnis zu unterstützen und so der Devianz und Gewaltbereitschaft in späteren Lebensjahren vorzubeugen, was wiederum der Allgemeinheit sehr zugute kommt.



➤ Präsentation sozialer Einrichtungen

Fünfzehn soziale Einrichtungen präsentierten sich und ihre Arbeit bei einem Tag der offenen Tür mit einem Stand. Dabei konnten wieder eine ganze Reihe von Interessenten für die Übernahme eines Ehrenamtes geworben werden.

Die „Konzer-Doktor-Bürgerstiftung“ stellt sich vor!

Konzer-Doktor-Bürgerstiftung



BILDUNG · FREIHEIT · ZUKUNFT

Konzer - Doktor - Bürgerstiftung



KONZ schlägt Brücken

Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung, Bildung, Ausbildung und Integration junger Menschen aus Stadt und Verbandsgemeinde Konz.

Die Stiftung verfolgt ihre Ziele im Interesse junger Menschen u. a. durch:

- a) alle Maßnahmen zur Unterstützung von Bildung, Ausbildung, Betreuung und Integration
- b) Unterbringung, Erholung, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Betätigungen
- c) die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen
- d) Förderung aller Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung
- e) Durchführung und Förderung von Wettbewerben im Bereich Bildung, Kultur, Kunst, Literatur und Musik
- f) die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz des freiheitlichen Rechtsstaats und des Bewusstseins für politische und gesellschaftliche Verantwortung
- g) Begegnungen im In- und Ausland, insbesondere mit den europäischen Partnerstädten.

Weitere Ziele der Bürgerstiftung sind die Förderung von Projekten zur Stärkung sozialer Kompetenzen:

- a) Betreuung von älteren und behinderten Menschen
- b) Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- c) Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
- d) traditionelles Brauchtum und Heimatpflege.

Die Förderung soll Menschen und Einrichtungen in der Stadt und Verbandsgemeinde Konz zugute kommen. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Konz, der Verbandsgemeinde Konz sowie übergeordneter Staatsgliederungen gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Konz

Jahr der Errichtung:

2008

Kontaktdaten:

Konzer-Doktor-Bürgerstiftung
c/o Hartmut Schwiering
Nachtigallenweg 5
54229 Konz

Ansprechperson:

Herr Hartmut Schwiering

Handy: 0176 - 43027550

Mail: konzer-doktor-buergerstiftung@konz.de

Internet: www.konzer-doktor-buergerstiftung.konz.eu

Aktivitäten:

- **Unser Konzer-Doktor-Thaler – der offizielle Konzer Einkaufs- und Geschenk-Gutschein**



Gemäß dem Motto „Konz schlägt Brücken“ hat die Stiftung in der Volksbank Trier eG, dem Stadtmarketing Konz e.V. und der Stadt Konz starke Partner gefunden, mit denen sie beim Konzer-Doktor-Thaler ein völlig neuartiges Konzept des „Fundraising“ umgesetzt hat: mit einer eigenen „Konzer Währung“ soll ein neues Band des Vertrauens zwischen Handel und Bürgerschaft geknüpft werden. Am Ende der Laufzeit der ersten Edition soll der Erlös aus den durch den Sammeleffekt nicht zurückgegebenen Thalern der Stiftung zufließen und damit der Förderung von Bildung, Ausbildung und Integration junger Menschen zu Gute kommen. Bereits acht Wochen nach dem Verkaufsstart waren über 2000 von insgesamt 5000 Konzer-Doktor-Thalern im Umlauf. Ab November 2009 werden in den teilnehmenden Konzer Geschäften KoDoTha-Falttaschen verfügbar sein, deren Verkaufserlös ebenfalls die Arbeit der Stiftung unterstützt.

➤ **Lesebetreuung nach dem Modell der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung**

Das derzeit wohl wichtigste Projekt ist die Lesebetreuung von förderwürdigen Schülern der Klassenstufen 1 bis 6 mit dem anspruchsvollen Ziel „ABSCHLUSS für ALLE“. Seit dem Schuljahr 2008/09 hat die Stiftung zusammen mit den Schulleitern aller beteiligten Schulen ein Projekt mit Modell-Charakter für Rheinland-Pfalz entwickelt. 50 ehrenamtliche Lesepaten fördern wöchentlich zwischen 150 und 200 Kinder an den beteiligten 10 Schulen im Lesen, Verstehen und Sprechen.

Die Ergebnisse dieser Lesebetreuung sind von der Lehrerschaft, den Kindern und ihren Eltern so positiv bewertet und aufgenommen worden, dass für das Schuljahr 2009/2010 sogar 30 zusätzliche Lesebetreuer von den Schulen angefordert wurden.

➤ **Geschichts-Wettbewerb: „Konz auf dem Weg nach Europa“**

Im Jahr 2009 feiert die Stadt Konz den 50. Jahrestag der Verleihung ihrer Stadtrechte. Die Stiftung nahm dieses Jubiläum zum Anlass, um die Schüler der weiterführenden Schulen zu einem Geschichtswettbewerb der besonderen Art einzuladen: in Interviews mit Zeitzeugen sollten sie die Nachkriegs-Geschichte in unserer Region für sich erlebbar machen und in Berichten niederschreiben. Ziel des Wettbewerbs war es, das Verständnis der jungen Menschen für die Lebenserfahrungen ihrer Großeltern und Eltern zu schärfen, um nicht zuletzt auch für ihr eigenes Leben wichtige Impulse zu erhalten.

➤ **Mal-Wettbewerb: „Konz- meine Heimat im Herzen Europas“**

In diesem Jahr haben sich bereits 4 Grundschulen an dem Mal-Wettbewerb der Stiftung beteiligt. Die besten 13 Bilder wurden von einer Jury ausgewählt und werden in dem ersten Jahreskalender 2010 der Stiftung einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Auf diese Weise findet die engagierte Teilnahme der Schüler und der Schulen eine angemessene Würdigung und eine Verbreitung über die Schulen hinaus.

➤ **Towards to the past – back to our future!**

Unter dieses Motto hat die Stiftung ihre jährliche Einladung an die Abschluss-Klassen von Haupt-, Realschule und Gymnasium zu einer Tagesfahrt an die Wiege der bundesdeutschen Demokratie, nach Bonn, gestellt. Geht es doch darum, den jungen Menschen einen anschaulichen Überblick über die ersten 50 Jahre der demokratischen Entwicklung unseres Landes im Rahmen der „Bonner Republik“ zu vermitteln.

Die Schüler werden die Brücke von Remagen als Symbol des Kriegsendes sowie das Wohnhaus von Konrad Adenauer in Rhöndorf besuchen, sodann den Tagungsort des Parlamentarischen Rates im Museum König in Bonn besichtigen, um anschließend an einer Führung im Haus der Geschichte teilzunehmen. Eine Besichtigung des früheren Bundeskanzleramtes und ein Rundgang durch das frühere Regierungsviertel beschließen den Bonn-Besuch.

➤ **Integration von Kindern mit Migrationshintergrund**

Vorstand und Stiftungsrat sind mit der Türkisch-Islamischen-Union zu einem Meinungsaustausch über Möglichkeiten einer verbesserten Integration von Kindern zusammengetroffen. Dabei wurde den Eltern empfohlen, alle Möglichkeiten der Sprachförderung zu nutzen, um ihren Kindern den Zugang zur deutschen Sprache zu erleichtern: frühester möglicher Kindergarten-Besuch, Ganztagschulbesuch bzw. Nutzung der Nachmittagsbetreuung, Nutzung der Leseförderung der Stiftung wie auch der Hausaufgabenbetreuung des Hauses der Jugend.



➤ **Wanderpokal der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung**

Das Fußball-Turnier der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Konz fand am 27. Juni 2009 unter der Schirmherrschaft des Vorsitzenden der Stiftung an der Grundschule St. Johann statt. Dazu hatte die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung einen Wanderpokal gestiftet, der in einem spannenden Turnier auf dem DFB-Fußballfeld der GS-St. Johann ausgetragen wurde.



➤ **KoDoBüSt –Förderpreis für das beste Englisch-Abitur**

Die Stiftung möchte den Wunsch des neuen Direktors des Konzer Gymnasiums, im Interesse einer stärkeren europäischen Ausrichtung seiner Schule in Zukunft einen bilingualen Unterricht in englischer Sprache anbieten zu können, wegen seiner großen Bedeutung für die Entwicklung des Gymnasiums Konz an der Nahtstelle zu Luxemburg von Anbeginn an nachhaltig unterstützen. Sie hat deshalb den Förderpreis der Konzer-Doktor-Bürgerstiftung für das beste Englisch-Abitur ausgelobt, der mit derzeit 5 Konzer-Doktor-Thalern dotiert ist. Ein ähnlicher Preis soll ab dem Schuljahr 2010/2011 für den besten Englisch-Abschluss an der zukünftigen „Realschule plus“ ausgelobt werden.

Die „Mainzer Bürgerstiftung“ stellt sich vor!

Mainzer Bürgerstiftung



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwohl der Stadt Mainz zu fördern. Die Stiftung zielt darauf ab, in Ergänzung und in Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Organisationen und Initiativen zusätzliches bürgerschaftliches Engagement bei der eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse in Mainz zu ermöglichen. Bei der Verwirklichung dieses Anliegens soll die Stiftung von der Verwaltung und dem Rat der Stadt Mainz mit Rat und Tat unterstützt werden.

Die Stiftung entwickelt oder fördert Projekte wie zum Beispiel:

- die Stadtgeschichte
- den Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutz
- den Sport
- Bildung und Erziehung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- die Jugend- und Altenhilfe
- das Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
- das traditionelle Brauchtum einschließlich der Fastnacht
- die Völkerverständigung
- die Entwicklungshilfe
- sowie sonstige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Mainz

Jahr der Errichtung:

2006

Kontaktdaten:

Mainzer Bürgerstiftung
Kaiserstraße 24 a
55116 Mainz

Ansprechpersonen:
Vorsitzender
Dr. jur. Wolfgang Petereit
Stellvertretender Vorsitzender
Karl-Otto Armbrüster

Fon: 06131 - 233983
Fax: 06131 – 6260812

Mail: mainzer-buergerstiftung@web.de

Internet: www.mainzer-buergerstiftung.de

Aktivitäten:

➤ **Projekt: Dommodell für Blinde und Sehbehinderte**

Im Jahre des 1000-jährigen Domjubiläums wurde die Idee verwirklicht, den Blinden und Sehbehinderten in Mainz das Ertasten des Doms mit seinen Einzelheiten und seinen maßstäblichen Dimensionen zu ermöglichen. Ein Tastmodell des Doms wurde direkt in Sichtbeziehung zum Dom, auf dem Liebfrauenplatz, zwischen dem Liebfrauenplatz und der Nagelsäule am Dom aufgestellt. Bei einer kleinen Feier übergaben die Stiftungsvorstände Dr. Wolfgang Petereit und Karl-Otto Armbrüster das Modell am 14. Oktober 2009 den Mainzern und ihrer Stadt. Die Bürgerstiftung hofft, dass die Bronzeplastik nicht nur eine Hilfe für Blinde und Sehbehinderte, sondern in der Landeshauptstadt eine weitere touristische Attraktion sein wird.

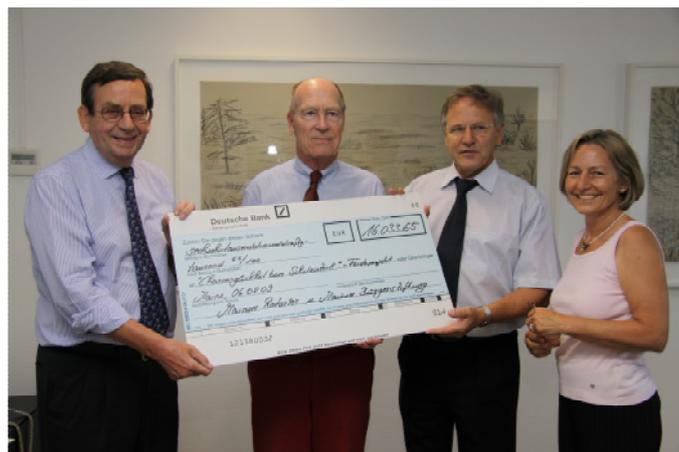


➤ Projekt: Chancengleichheit beim Schuleintritt

Ein weiteres Förderprojekt der Mainzer Bürgerstiftung widmet sich der pädagogischen Begleitung von Kindern beim Grundschuleintritt und ist als mehrjähriges Projekt geplant. Nach entsprechenden Erfahrungen in verschiedenen Mainzer Schulen gibt es beim Wechsel vom Kindergarten zur Grundschule immer wieder Kinder, denen die Umstellung große Schwierigkeiten bereitet. Diese Kinder werden in den ersten Schulmonaten oftmals verhaltensauffällig. Die Ursachen sind vielfältig, liegen teilweise im familiären, aber auch im ganz persönlichen Bereich der Kinder. Gelingt es nicht, die Integration in der Grundschule sehr zeitnah zu erreichen, kommt es zu Defiziten, die später in der Schullaufbahn der Kinder nur schwer oder überhaupt nicht mehr auszugleichen sind. Die Probleme manifestieren sich zumeist in fehlender Integration in der Klassengemeinschaft, in Außenseiterrollen und damit sehr eng verbunden, auch in Defiziten im schulischen Leistungsbereich.

Die Begleitung dieser Kinder beim Schuleintritt durch geschulte Pädagogen für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten hat in vergleichbaren Fällen regelmäßig dazu geführt, diese Defizite abzubauen und damit Chancengleichheit beim Beginn des schulischen Bildungsweges herzustellen.

Zur Unterstützung und Finanzierung des Projekts haben die Mainzer Rotarier und die Mainzer Bürgerstiftung am 06. Juni 2009 in Mommenheim ein Benefiz-Golfturnier veranstaltet und dabei Spenden in Höhe von über 16 T€ erzielt. Die Spende wurde von den Rotariern Borgas, und Dr. Stapper für die Mainzer Rotarier an die Vorstände der Bürgerstiftung Dr. Wolfgang Petereit und Karl-Otto Armbrüster übergeben. Die Mainzer Rotarier und die Bürgerstiftung planen eine ähnliche Benefizveranstaltung zur weiteren Finanzierung des Projekts für das nächste Jahr.



Die „Bürgerstiftung Mutterstadt“ stellt sich vor!

Bürgerstiftung Mutterstadt



Zweck der Stiftung:

Der Zweck der Stiftung ist von der Idee geprägt, der Chancengleichheit, dem sozialen Frieden, dem Miteinander der Kulturen & Generationen und einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung zu dienen, insbesondere in den Bereichen:

- Jugend-, Familien- und Altenhilfe
- Naturschutz und Umweltschutz (i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes)
- Bildung und Erziehung
- Kultur und Verständigung
- Förderung von finanziell bedürftigen oder in Notlage geratenen Personen/Familien.

Die Förderung der genannten Aufgaben schließt Aktivitäten der Stiftungsarbeit ein.

Die Stiftungszwecke werden in besonderer Weise verwirklicht durch:

1. die etwaige Vergabe von Stipendien & Beihilfen
2. Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung
3. Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen.

Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen sowie durch Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Mutterstadt

Jahr der Errichtung:

2008

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Mutterstadt
Am Holzgraben 2
67112 Mutterstadt

Ansprechperson:

Frau Brunhilde Otto

Fon: 06234 - 302367

Fax: 06234 - 302368

Mail: buergerstiftung-mutterstadt@web.de

Internet: www.buergerstiftung.mutterstadt.de

Aktivitäten:

➤ **Ideenschmiede der Bürgerstiftung Mutterstadt mit tollen Ergebnissen**

Beim Ideenschmiede – Workshop fanden sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mutterstadt zusammen, um ganz im Sinne „FÜR MEHR MITEINANDER“ - dem Slogan, den sich die Bürgerstiftung auf die Fahne geschrieben hat, gemeinsam künftige Projekte zu erarbeiten. Dank der professionellen Vorbereitung des Workshops von Herrn Bernd Feldmeth (Vorstandsmitglied) und Herrn Ceranski (Stiftungsrat), und der engagierten Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Unterstützung des Mutterstadter Bürgermeisters Herr Schneider, Schirmherr der Bürgerstiftung, konnten in Gruppenarbeiten sehr konkrete Projekte in den Bereichen Jugend und Senioren, Kultur und Bildung usw. erarbeitet und zum Teil bereits in die Wege geleitet werden.

Zu den künftigen Projekten zählt unter anderem die Einrichtung eines „Dorftelefons“, welches als Plattform für Angebot und Nachfrage fungieren wird. Was kann eine Bürgerin oder ein Bürger anbieten, was andere Bürger benötigen, aber selbst nicht leisten können. Ganz dem Motto „Geben und Nehmen“. So kann auch ein Austausch zwischen Jung und Alt erfolgen, Nachbarschaftshilfe geleistet werden und und und..... Auch ein Dorffamilienfest steht auf dem Plan, welches sportliche Aktivität und Geselligkeit für alle Altersklassen verbindet. Die bereits erfolgreich laufende Sicherheitsprojektreihe für Senioren und Jugendliche soll weiter regelmäßig statt finden.

Ein weiteres wichtiges Projekt ist ein Fahrdienst, welcher in Kooperation mit dem DRK Mutterstadt umgesetzt wird. Die Durchführung eines Girls- Day im kommenden Jahr, soll den Mädchen die Möglichkeit geben, in verschiedene Berufe Einblick zu erhalten, welche nicht „typisch“ weiblich sind.

Die Bürgerstiftung wird auch auf dem Mutterstadter Weihnachtsmarkt vertreten sein, eine heiße Suppe wärmt an kalten Tagen. Und viele weitere Projekte wurden an diesem Workshop – Nachmittag erarbeitet. Es war toll zu sehen und zu erleben, wie engagiert und motiviert gemeinsam „gearbeitet“ wurde und wie auf diesem Weg wichtige Projekte für Mutterstadt entstanden. Für die Umsetzung benötigt es viele ehrenamtliche Helfer/-innen, als auch ausreichend Budget.



Die „Bürgerstiftung Pfalz“ stellt sich vor!

Bürgerstiftung Pfalz



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es, Bürgerinnen und Bürger dazu einzuladen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und ihrer Region in den Bereichen

- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
- Jugend- und Altenhilfe
- Völkerverständigung
- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur und
- Heimatpflege

in der Region Pfalz, die durch den Rhein im Osten, die französische Grenze im Süden, das Saarland im Westen und im Norden durch den Donnersbergkreis und den Landkreis Bad Dürkheim begrenzt ist und im Einzelfall in daran angrenzenden Regionen zu übernehmen.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Gleiszellen-Gleishorbach

Jahr der Errichtung:

2006

habe an Bildung und die Partizipation in der Gesellschaft zu unterstützen und Ihnen einen, ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss bzw. den Besuch weiterführender Schulen zu ermöglichen.



➤ **Pfälzer geht in Umlauf**

Kinder sozial schwacher Familien haben oft nicht die Möglichkeit, an Exkursionen sowie Sonderveranstaltungen der Kindergärten teilzunehmen. Die Kindergärten erhalten pro Gruppe einen Zuschuss von der Bürgerstiftung, aus dem dann solche Sonderausgaben aufgebracht werden können.

➤ **Projekt Ausbildungschancen**

Das Projekt „Ausbildungschancen“ möchte die Chancen von Jugendlichen aus benachteiligten Familien und Migrationshintergrund erhöhen, indem Ihnen vor und während der Ausbildungszeit hauptamtliche Trainer und ehrenamtliche Ausbildungspaten zur Seite gestellt werden, die Ihnen auf dem Weg zum Ausbildungsplatz zur Seite stehen und sie während der Ausbildung unterstützend begleiten. Diese ehrenamtlichen Ausbildungspaten werden von pädagogischen Fachkräften unterstützt, die Bewerberseminare mit den Jugendlichen durchführen, ihnen ein Bewerberprofil erstellen, Kontakte zu den Unternehmen aufbauen und die Ausbildungspaten coachen und weiterbilden.



➤ **Verbands- und Vereinsmanagement für Umwelt- und Naturschutzorganisationen**

Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern von Umwelt- und Naturschutzorganisationen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Projektmanagement und Organisation.



➤ **Teilnahme am Stiftungstag Rheinland-Pfalz 2007**



➤ **Aktivtage 50plus**

Mobilisierung der aktiven Bürgerschaft durch 100 Veranstaltungspunkte zu Sport, Gesundheit und Bewegung; Ehrenamtsbörse, Verleihung des Ehrenamtspreises 2006



Die „Bürgerstiftung Remagen“ stellt sich vor!

Bürgerstiftung Remagen



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es, Bildung und Erziehung, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe, Kunst, Kultur und Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Mildtätigkeit, Traditions-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie Sport in Remagen zu fördern. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb von Remagen gefördert werden.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, wie z. B. Kindergärten, Schulen, Jugend- und Seniorenzentren, Baudenkmalern, Heimatmuseen, Naturschutzgebieten, Pflege alter Sitten und Gebräuche und Sportanlagen,
2. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen an Einzelpersonen, wie z. B. zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen bzw. zur Förderung beispielgebender Leistungen, die im Sinn des Stiftungszwecks erbracht wurden oder werden sollen,
3. Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung mit dem Ziel, die Bevölkerung auf die Stiftungszwecke und die Tätigkeit der Stiftung aufmerksam zu machen und in ihr den Bürgerstiftungsgedanken zu verankern, etwa durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen,
4. durch die unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, wie z. B. Betreuung alter Menschen vor Ort (Einkaufen, Vorlesen u. ä.).

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung darf keine Maßnahmen fördern, die gemäß der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften zu den Pflichtaufgaben der Stadt Remagen gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Remagen

Jahr der Errichtung:

2005

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Remagen
c/o Stadtverwaltung Remagen
Bachstraße 2
53424 Remagen

Ansprechperson:

Herr Andreas Weck

Fon: 02642 - 201-16

Fax: 02642 - 201-27

Mail: a.weck@remagen.de

Internet: www.buergerstiftung-remagen.de

Aktivitäten:**➤ Remagener Kinder lernen schwimmen**

In Kooperation mit der DLRG hat die Stiftung Remagener Kindern in den Jahren 2006 und 2008 ermöglicht, kostenlos Schwimmen zu lernen. Die DLRG stiftete die Unterrichtsstunden, die Bürgerstiftung hat die Eintrittsgelder und die Honorierung des Aufsichtspersonals übernommen. Diese erfolgreiche Aktion soll alle zwei Jahre fortgesetzt werden.



➤ **Erinnerungsstätte für zivile Kriegsoffer im Ortsteil Kripp**

Ein altes Mausoleum auf dem Kripper Friedhof wird vom Heimat- und Bürgerverein Kripp mit beträchtlicher Eigenleistung zu einer Erinnerungsstätte für die zivilen Kriegsoffer umgebaut. Die Bürgerstiftung hat die vorgesehene Dauerausstellung finanziell unterstützt.

➤ **Schülerstipendium**

Die Bürgerstiftung hat in den Jahren 2007 und 2009 Schülerstipendien für Kinder aus sozial schwachen Familien ausgeschrieben. Mit diesen Stipendien soll der Besuch einer weiterführenden Schule ermöglicht werden. So wurden z. B. zwei Stipendien an Schülerinnen eines privaten Gymnasiums (Nonnenwerth) vergeben, die für zwei Schuljahre eine finanzielle Unterstützung erhalten.

➤ **Zuschüsse an Kindergartengruppen**

Kinder sozial schwacher Familien haben oft nicht die Möglichkeit, an Exkursionen sowie Sonderveranstaltungen der Kindergärten teilzunehmen. Die Kindergärten erhalten pro Gruppe einen Zuschuss von der Bürgerstiftung, aus dem dann solche Sonderausgaben aufgebracht werden können.

➤ **„Weihnachtsgeld“ für die Ärmsten der Armen**

Die Empfänger von Grundsicherung sowie Bürgerinnen und Bürger, die unter 65 Jahre alt und zu 100 % erwerbsunfähig sind, haben in den Jahren 2006 bis 2008 in der Vorweihnachtszeit eine einmalige Unterstützung in Form von Gutscheinen erhalten, die in Remagener Geschäften eingelöst werden können.

➤ **Kulturwerkstatt Remagen (Altes Jugendheim)**

Das Alte Jugendheim sollte nach einem Beschluss des städtischen Bauausschusses abgerissen werden. Das alte Gebäude, an dem die Herzen vieler Remagener hängen, wurde von einem privaten Verein renoviert und ist jetzt kulturelles Zentrum für eine Vielzahl von Veranstaltungen. Da der Verein seine Mittel für die umfangreichen Renovierungsarbeiten verwenden muss, hat die Bürgerstiftung die kulturelle Arbeit mit erheblichen Beiträgen unterstützt (Beispiele: Heinrich-Böll-Ausstellung, Holocaust-Gedenkveranstaltung, Remagener Nacht der Künstler u. v. m.).



Die „Bürgerstiftung Waldsee“ stellt sich vor!

Bürgerstiftung Waldsee



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Ortsgemeinde Waldsee zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren.

Dies geschieht durch die Förderung der Bildung, Erziehung und Sport, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Kultur, Kunst und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes und Landschaftspflege, der Heimatpflege und traditionelles Brauchtum sowie mildtätiger Zwecke in Waldsee.

Die Stiftung fördert und/oder initiiert insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, Projekte und örtliche Einrichtungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks. Ferner kann die Stiftung steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke, die den Stiftungszwecken dienen, unterstützen.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Waldsee gemäß der Gemeindeordnung gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Waldsee

Jahr der Errichtung:

2008

Kontaktdaten:

Bürgerstiftung Waldsee
c/o Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee
Fachbereich 1/Zentralverwaltung/Organisation
Ludwigstraße 99
67165 Waldsee

Ansprechperson:

Frau Karina Thönnnes

Fon: 06236 - 4182-10

Fax: 06236 - 4182-98

Mail: k.thoennes@waldsee.de

Internet: www.waldsee.de

Aktivitäten:

Die ersten Projekte können erst im Jahr 2010 gefördert werden, da die ersten Zinserträge erst Ende des Jahres 2009 erwartet werden.

Die „Bürgerstiftung Windhagen“ stellt sich vor!

Bürgerstiftung Windhagen



Zweck der Stiftung:

Zweck der Stiftung ist es

- Bildung und Erziehung
- Kinder, Jugend- und Altenhilfe
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz
- traditionelles Brauchtum
- Heimatpflege
- öffentliche Gesundheitspflege
- demokratisches Staatswesen
- Sport und
- bürgerliches Engagement

für das Gemeinwesen in der Ortsgemeinde Windhagen zu fördern und zu entwickeln. Maßgeblich für den regionalen Förderraum ist das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Windhagen im Sinne des § 9 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nach dem Katasterstand zum 31.12.2007.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen

- c) Förderung von Wettbewerben, des Meinungs austausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern
- d) Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
- e) Schaffung, Erhaltung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

Die Stiftung darf als Partner der Ortsgemeinde Windhagen gemeinsam mit dieser Projekte durchführen und finanzieren.

Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Windhagen gemäß der Gemeindeordnung gehören.

Rechtsform:

Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungssitz:

Windhagen

Jahr der Errichtung:

2008

Anlage

Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer Bürgerstiftung als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Hiermit errichten wir...

Es sind sämtliche juristischen (inkl. Sitz und deren Vertretungsberechtigte) und natürlichen Personen (inkl. Geburtsdatum und Adresse) aufzuführen.

die rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts „Muster-Bürgerstiftung“ mit Sitz in „Musterstadt“.

Mit der Bürgerstiftung verfolgen wir den Zweck, bürgerliches Engagement in „Musterstadt“ zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen auf nachstehend genannten Gebieten zu initiieren, zu planen und/oder zu unterstützen:

Beispiele denkbarer Zwecke:

- Jugend- und Altenhilfe
- Bildung und Erziehung
- demokratisches Staatswesen
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt-, Tier- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalschutz
- Sport
- öffentliches Gesundheitswesen
- Völkerverständigung
- Brauchtumspflege
- Stadtentwicklung
- ...

Die Bürgerstiftung soll mit einem Stiftungsanfangsvermögen in Höhe von.....ausgestattet werden.

Die Bürgerstiftung soll folgende Satzung erhalten:

Präambel

In der Präambel kann das Ziel der „Bürgerstiftung“ in knapper Form niedergelegt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1) Die Bürgerstiftung führt den Namen

„Muster - Bürgerstiftung“.

2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Bürgerstiftung ist *„Musterstadt“*.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

In dieser Bestimmung sollte der von der Stifterin bzw. dem Stifter vorgesehene Zweck der Stiftung in Anlehnung an die in den §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) geregelten Zwecke in allgemeiner Form umschrieben werden. Das räumliche Fördergebiet sollte möglichst genau umrissen werden. Es empfiehlt sich zu klären, ob lediglich Projekte der Ortsgemeinde/Stadt gefördert werden sollen oder auch solche, die über die Ortsgemeinde-/Stadtgrenze hinausgehen: z.B. der Kreis oder eine bestimmte Region.

1) Zweck der Bürgerstiftung ist es, bürgerliches Engagement in *„Musterstadt“* zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen auf nachstehend genannten Gebieten zu initiieren, zu planen und/oder zu unterstützen:

Beispiele denkbarer Zwecke:

- *Jugend- und Altenhilfe*
- *Bildung und Erziehung*
- *demokratisches Staatswesen*
- *Wissenschaft und Forschung*
- *Kunst und Kultur*
- *Umwelt-, Tier- und Naturschutz*
- *Landschafts- und Denkmalschutz*
- *Sport*
- *öffentliches Gesundheitswesen*
- *Völkerverständigung*
- *Brauchtumspflege*
- *Stadtentwicklung*
- *...*

2) Die Bürgerstiftung verwirklicht die genannten Stiftungszwecke insbesondere durch:

In dieser Satzungsbestimmung empfiehlt es sich, mögliche einzelne Maßnahmen beispielhaft aufzuführen, durch die der in Absatz 1 in allgemeiner Form umschriebene Satzungszweck konkret verwirklicht werden soll. Insbesondere muss die Zweckverwirklichung so präzise gefasst sein, dass dem zuständigen Finanzamt eine gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Stiftung an Hand der Satzung möglich ist.

Beispiele denkbarer Ziele:

- *Förderung des ehrenamtlichen Engagements*
 - *b. Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abgabenordnung (AO), die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen*
 - *Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks*
 - *Förderung des Stiftungsgedankens durch Meinungs- und Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung bzw. öffentliche Veranstaltungen*
 - *Stärkung des Gemeinwesens und Mobilisierung von Kräften der Innovation*
 - *Einwerben von Zustiftungen und Spenden, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen der Stiftungszwecke zu fördern*
 - *Motivierung der Bürgerinnen und Bürger, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren*
- 3) Die Förderung der Stiftungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.**
- 4) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.**
- 5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.**
- 6) In begründeten Ausnahmefällen können auch Projekte initiiert oder gefördert werden, die über „die Ortsgemeinde-/Stadtgebietsgrenzen“ hinauswirken, wenn im Einzelfall ein Bezug zu der „Ortsgemeinde/Stadt“ und seiner Region besteht.**

- 7) Die Bürgerstiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der „Ortsgemeinde/Stadt Musterstadt“ im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Bürgerstiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Bürgerstiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- 4) Die Erträge können auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- 5) Die Bürgerstiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Bürgerstiftung besteht aus
 - a. dem Anfangsvermögen in Höhe von ... Euro sowie

Die Regelung zum Anfangsvermögen kann auch wie folgt lauten: "Das Vermögen der Bürgerstiftung besteht aus a. dem Anfangsvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts sowie b. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen". Eine Verweisung auf das Stiftungsgeschäft ist vor allem sinnvoll, wenn es sich bei dem Anfangsvermögen nicht um ein Geldvermögen, sondern um Grundstücke oder sonstige Vermögensgegenstände handelt.

- b. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

- 2) Die Bürgerstiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, d.h. nur der Ertrag kann zur Zweckverwirklichung verwendet werden. Die Möglichkeit von Zustiftungen sollte in die Satzung aufgenommen werden. Ansonsten muss jede Zustiftung förmlich angenommen werden. Spenden kommen dagegen in voller Höhe der weiteren Stiftungszweckverwirklichung zu Gute.

- 3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorgezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb deren einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

Fonds einzelner Stifter (Namensfonds) sollten erst ab einer bestimmten Höhe (z.B. 5.000 €) ermöglicht werden, da diese mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sind. Die Summe sollte vom Vorstand festgesetzt werden.

- 4) Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen des steuerlich Zulässigen in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

- 5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

Gegebenenfalls können weitere Festlegungen hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie bezüglich seiner Anlage und seiner Verwendung getroffen werden. Denkbar sind beispielsweise folgende zusätzliche Regelungen: "Das Stiftungsvermögen ist mindestens zu ... % in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen; das restliche Stiftungsvermögen darf auch in risikoarme Aktien oder vergleichbaren Anlageformen angelegt werden." "Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen".

- 6) Die Bürgerstiftung kann die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger öffentlicher Stiftungen, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind, übernehmen. Das Vermögen der Treuhandstiftungen soll einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag in der Regel nicht unterschreiten.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Bürgerstiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Die Bürgerstiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- 3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

In dieser Satzungsbestimmung kann festgelegt werden, welche Organe mit der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele betraut werden sollen. Da innerhalb einer Bürgerstiftung in größerem Umfang Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen sind wird empfohlen, außer dem Vorstand zumindest ein weiteres Organ, beispielsweise einen „Stiftungsrat“ oder ein „Kuratorium“, zu schaffen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungsziele zu gewährleisten.

Manche Bürgerstiftungen haben ein drittes Organ, die Stiferversammlung, eingeführt. Die Stiferversammlung kann sich aus Gründungsstiftern und Zustiftern zusammensetzen. Es handelt sich hierbei aber nicht um ein der Mitgliederversammlung eines Vereins vergleichbares Organ, weil eine Stiftung keine Mitglieder hat. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist zudem mit wesentlich weitergehenden Mitbestimmungsrechten ausgestattet. Diese sind vom Gesetzgeber im Stiftungsrecht nicht vorgesehen. Problematisch ist, dass durch die Bezeichnung u. a. Erwartungen bei den „Mitgliedern“ entstehen können, die dieses Gremium nicht erfüllen kann.

Sinn dieses Gremiums ist, Stiftern und Zustiftern ein Forum innerhalb der Stiftungsorganisation zu bieten, ohne ihnen eine Verantwortung aufzubürden. Einige Stiftungen erkennen der Stiferversammlung ein Mitbestimmungsrecht an der Zusammensetzung der Gremien zu. Dieses ist kritisch zu betrachten und führt zu einer Verwischung der Grenzen zum Verein. Sofern eine Stiferversammlung als zusätzliches Organ eingerichtet werden soll, ist zu empfehlen, dieses als Repräsentations- und Beratungsorgan zu berücksichtigen. Das vorliegende Muster zeigt wertneutral zwei Alternativen. Bei Städten und Ortsgemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern wird empfohlen, auf die Einrichtung einer Stiferversammlung zu verzichten.

- 1) **Organe der Bürgerstiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und die Stiferversammlung.**
- 2) **Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist nicht zulässig.**

Eine Altersbegrenzung für die Wählbarkeit ist grundsätzlich möglich. Eine sinnvolle Bestimmung einer Altersgrenze ist nur sehr schwer möglich. Außerdem ist eine Bürgerstiftung gerade auf die Erfahrungen, Kontakte und die Einsatzbereitschaft älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger angewiesen. Sie verfügen oft nicht nur über die notwendige Qualifikation, sondern auch über die entsprechenden Zeitreserven. Im Vordergrund müssen aber die Bereitschaft zur kontinuierlichen Mitarbeit und die Identifikation mit dem Stiftungszweck stehen.

- 3) **Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**
- 4) **Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden.**
- 5) **Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben – mit Ausnahme der Mitglieder der Stiferversammlung - Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.**
- 6) **Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.**

Hauptamtliche Mitarbeiter sind bei größeren Bürgerstiftungen über kurz oder lang notwendig. Aus diesem Grunde wird empfohlen, diese Möglichkeit innerhalb der Satzung zu berücksichtigen. Ebenso kann die Möglichkeit eines Geschäftsführers (besonderer Vertreter) vorgesehen werden (§§ 86, 30 BGB).

§ 7

Vorstand

- 1) **Der Vorstand besteht aus mindestens „Personenanzahl“ und höchstens „Personenzahl“ Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils „z.B. vier“ Jahren. Wiederberufung ist möglich. Es können nur solche Personen berufen werden, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sind die Grundsätze des Artikels 3 GG zu beachten. Insbesondere sollte auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur hingewirkt werden.**

- 2) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- 5) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 6) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- 8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 9) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand verwaltet und führt die Geschäfte der Bürgerstiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - Erstellung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Geschäftsjahr
 - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
 - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks

- Vergabe von Stiftungsmitteln auf der Grundlage der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien sowie
 - Bildung und Betreuung von Fachausschüssen
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Der Stiftungsrat kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
 - 4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens „Personenanzahl“ und höchstens „Personenanzahl“ Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt.

Beispielhafte Alternativen in Bezug auf die Einleitungserläuterungen zu § 6 – Stiftungsorganisation –:

Danach beruft die Stiferversammlung die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Stiftungsrates für die Dauer von jeweils „z.B. vier“ Jahren.

oder

Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Stiftungsratsmitglieder sollen sich überschneiden und betragen jeweils „z.B. vier“ Jahre.

- 2) Wiederberufung ist möglich. Es können nur solche Personen berufen werden, die aufgrund von gesellschaftspolitischem sozialem, finanziellem oder fachbezogenen Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sind die Grundsätze des Artikels 3 GG zu beachten. Insbesondere sollte auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur hingewirkt werden.

- 3) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats sein.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit (*ohne Abberufung durch die Stifternversammlung*) aus, kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- 5) Mitglieder des Stiftungsrates können von...

Beispielhafte Alternativen in Bezug auf die Einleitungserläuterungen zu § 6 – Stiftungsorganisation –:

... der Stifternversammlung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.

oder

... dem Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.

- 6) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- 8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 9) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bürgerstiftung. Der Stiftungsrat kann deshalb vom

Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist ferner regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

- 2) Der Stiftungsrat ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand Vorschläge hinsichtlich der Schwerpunkte der Fördertätigkeit der Stiftung und der Verwendung der Mittel der Stiftung zu unterbreiten.
- 3) Ferner ist der Stiftungsrat berechtigt, Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten zu erlassen. Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.
- 4) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Geschäftsjahr
 - Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Entlastung des Vorstands
 - Festlegung des Mindestbetrags für die Übernahme der Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen (§ 4 Abs. 6)
 - Genehmigung einer Verwaltungsvereinbarung für die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen (§ 4 Abs. 6)
 - Genehmigung der Einrichtung von Fachausschüssen (§ 6 Abs. 4 i. V. m. § 14)
 - Festlegung der Höhe einer angemessenen Auslagen- und Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 5)
 - Genehmigung der Beauftragung von unentgeltlich oder entgeltlich zu beschäftigenden Hilfspersonen oder der Übertragung von Aufgaben an Dritte (§ 6 Abs. 6)
 - Entscheidung über die Beauftragung eines Geschäftsführers nebst der angemessenen Höhe der Vergütung (§ 6 Abs. 7 i. V. m. § 13) sowie
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung (§ 15).

§ 11

Stifternversammlung

Der Sinn der Stifternversammlung liegt grundsätzlich darin, Stiftern und Zustiftern ein Forum innerhalb der Stiftungsorganisation zu bieten, ohne ihnen eine Verantwortung aufzubürden. Immer mehr Stiftungen erkennen der Stifternversammlung ein Mitbestimmungsrecht an der Zusammensetzung der Gremien zu. Die Zugehörigkeit der Zustifter in der Stiftungsversammlung kann an die Höhe der Zustiftung gekoppelt werden (z.B. ab 2.500 €). Eine zeitliche Begrenzung der Zugehörigkeit ist nicht ratsam. Auf die Einleitungserläuterungen zu § 6 – Stiftungsorganisation – wird verwiesen.

- 1) Die Stifternversammlung besteht aus den Gründungsstiftern und den Zustiftern. Diese gehören der Stifternversammlung auf Lebenszeit an. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Jedem Stifter steht es frei, für die Zukunft auf die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung zu verzichten.
- 2) Juristische Personen können der Stifternversammlung ebenfalls angehören, jedoch nur solange sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stifternversammlung bestellt haben und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt wurde; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- 3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- 4) Mitglieder der Stifternversammlung können gleichzeitig Mitglied eines der anderen Organe sein.
- 5) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats sein.
- 6) Die Stifternversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand bei Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 7) Die Stifternversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 8) Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens „Anzahl der Mitglieder“ oder „mehr als die Hälfte“ seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Stifternversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 9) Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Stifternversammlung.
- 10) Beschlüsse der Stifternversammlung können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 11) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Leiter der Stifternversammlung zu genehmigen und allen Mitgliedern der Stifternversammlung innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 12

Aufgaben der Stifternversammlung

Die Stifternversammlung nimmt abschließend folgende Aufgaben wahr:

Beispielhafte Alternativen in Bezug auf die Einleitungserläuterungen zu § 6 – Stiftungsorganisation –:

- a. Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- b. Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und
- c. Kenntnisnahme aller wesentlichen Vorgänge der Stiftung durch die Gremien der Stiftung.

oder

- a. Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und
- b. Kenntnisnahme aller wesentlichen Vorgänge der Stiftung durch die Gremien der Stiftung.

§ 13

Der Geschäftsführer

- 1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und vereinbart mit ihm eine zu bestimmende Amtszeit.

- 2) Der Geschäftsführer kann den Stiftungsorganen (mit Ausnahme der Stiferversammlung) sowie den sonstigen Gremien nicht als Mitglied angehören.
- 3) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- 4) Die Aufgaben des Geschäftsführers und die entsprechende Vertretungsbefugnis legt der Vorstand fest.
- 5) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz angemessener Auslagen erhalten. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 14

Fachausschüsse

- 1) Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden.
- 2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen und sonstigen Projekten im Rahmen der Vorgaben des Vorstands. Die Entscheidungsbefugnisse der Stiftungsorgane bleiben unberührt.
- 3) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Satzungsänderungen, Auflösung/Aufhebung der Bürgerstiftung

- 1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Bürgerstiftung nicht wesentlich verändert werden.
- 2) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung der Stifterin oder des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Bürgerstiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Ein Beschluss bedarf jeweils der 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Bürgerstiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Soweit die Bürgerstiftung von der in § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen will von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde abzusehen, kann in § 16 folgender Satz 2 angefügt werden: "Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen".

§ 17

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

Alternativen:

an - den - die - das *(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft wie beispielsweise ein als gemeinnützig anerkannter Verein)* **der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke *(Die Angabe eines bestimmten anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes ist ebenfalls möglich).*

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungstifter

Impressum:

Herausgeber: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Abteilung 2
Kommunale und hoheitliche Aufgaben,
Soziales
Referat 23
Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten,
Lohnstelle ausländische Streitkräfte
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Redaktion: Karl Heinz Mathony

Druck: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Stand: 26. November 2009